



Ergänzende Bedingungen der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG zu den

- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"
- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)"

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGVV bzw. GasGVV)

Wird der Strom- bzw. Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG unterjährig Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV bzw. GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

4. Zahlungsverzug (§§ 17, 19 StromGVV bzw. GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach folgender Pauschale zu ersetzen:

Leistung	Kosten in EUR (netto)	Kosten in EUR (brutto)
Mahnung	0,95	0,95

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. GasGVV)

Die Kosten für eine Unterbrechung sowie eine Wiederherstellung der Versorgung entsprechen den Preisen gemäß der Preisblätter bzw. AGB des jeweilig zuständigen Netzbetreibers.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.08.2020 in Kraft.